

Schwaamer Straße 14 41844 Wegberg [www.waki-waldgeister.de](http://www.waki-waldgeister.de) info@waki-waldgeister.de

Die/der Personensorgeberechtigte verpflichtet bzw. verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an den Träger den Beitrag bzw. die Beiträge gem. Anlage 1 zu zahlen.

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.

**Anlage 1 zum Betreuungsvertrag vom .....**

**Betreuungsdaten** (Stand .....

**1.) Betreuungszeiten**

Das Kind ..... wird in den Waldkindergarten Waldgeister e.V. aufgenommen.

Die regelmäßige Öffnungszeit ist für den Platz mit 35 Stunden Buchungszeit täglich von .....Uhr bis .....Uhr, bei Übermittagsbetreuung von .....Uhr bis .....Uhr.

Die Kernzeit, in der alle Kinder anwesend sein sollen, liegt vormittags von 8.45Uhr bis 12:15Uhr.

Die individuelle Betreuungszeit für das Kind wird folgendermaßen verabredet: ....  
.....  
.....  
.....

**2.) Kostenbeitrag**

Der Kostenbeitrag gem. Punkt 8 der Anlage 2 beträgt..... Euro monatlich pro Kind und .....Euro für die Übermittagsbetreuung.

Der Essensbeitrag beläuft sich zurzeit auf 2,70 € pro Mahlzeit.

**3.) Notfallregelung**

In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Sorgeberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

☞ Name: ..... Tel.::.....

☞ Name: ..... Tel.::.....

Im Bedarfsfall kann der folgende Arzt / die folgende Ärztin, im Notfall auch jede/r andere Ärztin/Arzt konsultiert werden:

☞ Name: ..... Tel.::.....

☞ Krankenkasse des Kindes: .....

## Anlage 2 zum Betreuungsvertrag vom .....

### Rahmenbedingungen der Betreuung

#### 1.) Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden unter Berücksichtigung des Bedarfs von Kindern und Eltern und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Trägerverein nach entsprechenden Beratungen festgelegt.

#### 2.) Schließungszeit

Die Tageseinrichtung hält eine Schließungszeit von sechs Wochen pro Jahr ein. Die Schließungszeit wird vom Rat der Einrichtung nach entsprechenden Beratungen festgelegt.

Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen besonderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen. Eine Erstattung der Kostenbeiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

#### 3.) Täglicher Besuch / Bringen und Abholen

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Erfüllung des Bildungsauftrags der Einrichtung setzt jedoch einen regelmäßigen Besuch des Kindes voraus.

#### 4.) Mitteilung beim Fehlen des Kindes

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens 8.30 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden.

Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

#### 5.) Nachweis über die Gesundheitsvorsorge/Erkrankungen

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten gem. Kinderbildungsgesetz eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 10 KiBiz oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Den Erziehungsberechtigten wird dringend empfohlen eine Tetanus – Impfung für den Besuch des Waldkindergartens vornehmen zu lassen. Bei Nichtimpfung dürfen ansteckungsverdächtige Kinder den Kindergarten nicht besuchen.

Vorsorgeheft oder ärztl. Bescheinigung vorgelegt:  ja  nein

Impfausweis vorgelegt:  ja  nein

Besonderheiten: \_\_\_\_\_

Allergien. \_\_\_\_\_

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes anzuzeigen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich, unverzüglich abzuholen. Die/der Personensorgeberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen hat und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten wird.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht.

Hinweis: Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.  
! Hierzu bedarf es einer schriftlichen Verordnungsmitteilung durch den Arzt für die Erzieher!

## 6.) Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, welche volljährige Person das Kind abholen darf.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen **wie Eltern-Kind-Aktionen, Laternenfesten u.ä.**, mit Kindern und Personensorgeberechtigten, innerhalb und außerhalb der Einrichtung, **obliegt den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten die Aufsichtspflicht.**

## 7.) Versicherungsschutz

Kinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Alle Unfälle, auch die, die auf dem Weg von und zur Einrichtung auftreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Bei Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.

Für witterungsbedingte Erkrankungen und durch Infektionen verursachte Erkrankungen (z.B. FSME-Infektionen, Borreliose, Fuchsbandwurm, Eichenprozessionsspinner und ähnlich übertragbare Krankheiten), sowie in diesem Zusammenhang auftretende Folgen kann in keiner Weise Haftung übernommen werden. Informationen zu diesem Thema werden im Anhang (Merkblatt 1, 2, 3 und 4 des Gesundheitsamtes) gegeben.

Hinweis: Der Aufenthalt mit Kindern im Wald birgt gesonderte Risiken, die nur begrenzt einschätzbar sind wie z.B. herab fallende Äste, Giftpilze, freilaufende Hunde etc. In unserer Gefährdungsbeurteilung weisen wir auf Risiken und Maßnahmen hin.

## 8.) Kostenbeitrag

Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Kommune erhoben werden, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten des Kindes zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages an den Trägerverein.

Die Höhe dieses Kostenbeitrages, der den Eigenanteil des Trägervereins an den Kosten der Einrichtung abzudecken hat, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus bis spätestens zum 2. eines jeden Monats per Überweisung/Dauerauftrag/Lastschrift zu entrichten.

Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Kosten im laufenden Kindergartenjahr kann die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Beitrages entscheiden. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeit zu entrichten; ebenso wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten teilweise oder regelmäßig fernbleibt.

Sofern die Teilnahme am Mittagessen vereinbart ist, sind die Kosten für die Mahlzeit zu entrichten (gem. § 23 (3) Kinderbildungsgesetz). Bei frühzeitiger Abmeldung vom Mittagessen ( bis spätestens 8.30Uhr ), werden keine Kosten für das Essen berechnet. Bei Änderungen der Essenskosten erfolgt eine Mitteilung an die Personensorgeberechtigten.

Der Essensbeitrag ist als Pauschale per Überweisung/Dauerauftrag/Lastschrift auf das Vereinskonto monatlich im Voraus bis spätestens zum zweiten Werktag des jeweiligen Monats zu entrichten. Eventuelle Überschüsse werden vom Kassenwart zurück überwiesen.

### **9.) Dauer des Vertrages**

Dieser Vertrag wird zum ..... gültig und gilt für das Kindergartenjahr 20..../20.... Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er endet spätestens mit Beginn der Schulpflicht.

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (zum 31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen sein. Das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Hinweis für die Eltern: Das Jugendamt kann gesetzliche Elternbeiträge erheben, solange zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung.

Falls jedoch der Platz sofort oder später mit einem anderen Kind mit gleicher (oder längerer) Betreuungszeit und der gleichen Altersgruppe in dem gleichen Gruppentyp besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern als auch die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags an den Träger.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt.

Eine fristlose Kündigung ist laut Vereinssatzung durch Ausschluss möglich.

Die Modalitäten hierzu sind in der Vereinssatzung geregelt.

### **10.) Datenweitergabe**

Die/Der Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen.

Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Ebenso verfährt er mit den Daten, die er zur Durchführung

des Sprachstandfeststellungsverfahrens erhebt. Diese werden dem jeweiligen Schulamt mitgeteilt (§§ 12 und 14 (3) KiBiz.

**11.) Pädagogisches Konzept**

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept in der Fassung vom .....  
Eine Weiterentwicklung der einrichtungsspezifischen Konzeption sowie der Bildungskonzeption wird nach Bedarf vorgenommen

Die Eltern werden regelmäßig über den Stand der Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert.

Die Entwicklung der Kinder wird beobachtet und regelmäßig dokumentiert. Der Kindergarten arbeitet hierbei nach dem Leuener Beobachtungsmodell und zur Dokumentation der Sprachentwicklung mit Liseb-, Seldak-, oder Sismikbögen. Die Beobachtungsdokumentation ist die Grundlage für unsere Kindergartenarbeit und regelmäßige Elterngespräche. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Einverständnis zur Bildungsdokumentation\_\_\_\_\_

Datum

Unterschriften

**12.) Vereinsarbeit**

Die Einrichtung ist eine Elterninitiative und kann folglich nur bestehen, wenn Eltern sich im Vereinsleben engagieren. Auf der Mitgliederversammlung werden entsprechende Aufgabenlisten vorbereite.

**Verpflichtungs und Einverständniserklärungen**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

Die/Der Sorgeberechtigte holt/holen das Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

täglich selbst von der Einrichtung ab oder sorgt/sorgen für eine Abholung durch andere volljährige Begleitpersonen.

1.) Mit der Abholung durch nachstehend aufgeführte Begleitpersonen bin ich einverstanden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.) Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten des Waldkindergartens teilnimmt, auch wenn sie nicht auf dem Gelände und dem zugewiesenen Waldstück stattfinden. Dabei können ausnahmsweise auch Privatautos genutzt werden.

3.) Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit bin ich damit einverstanden, dass mein Kind gefilmt und fotografiert wird. (z.B.: Presse, Flyer)  ja  nein  
 Fotos dürfen auf der Homepage des Kindergartens veröffentlicht werden.  ja  nein.  
 Fotos unseres/ meines Kindes dürfen auf einer Foto- CD zusammengestellt werden und zur Dokumentation und Erinnerung an den Kitaaufenthalt den Kindern der Gruppe zur Verfügung gestellt werden.  ja  nein

4.) Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Adressdaten, Telefonnummern und meine E-Mailadresse in einer Telefonkettenliste aufgenommen werden und diese an die Eltern der Kindergruppe verteilt werden. Diese Liste gilt für den Notfall als **Telefonkette** (in diesem Fall muss immer nur der Nächste auf der Liste benachrichtigt werden usw.). Die Liste kann aber auch für private Verabredungen genutzt werden.  ja  nein  
 Die E-Mailadresse darf im Verteiler verwendet werden um Elternbriefe, Infos etc. papierlos zu versenden.  ja  nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des  
Personensorgeberechtigten

**Antrag auf Mitgliedschaft im Trägerverein**

Nach den Regelungen der Satzung beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

Eintritt zum: \_\_\_\_\_

Bei Eintritt in den Waldkindergarten wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 25 Euro pro Familie fällig.  
Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt derzeit

.....Euro pro Monat; Übermittagsbetreuung .....Euro pro Monat.

Der Beitrag wird regelmäßig bis zum 2. eines jeden Monats für den kommenden Monat fällig.

Ort, Datum, Unterschrift:.....

**Elternbeiträge**

Der Vereinsbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

**Bankverbindung**  
**Kreissparkasse Heinsberg**  
**Kto.-Nr.:4015459 IBAN:DE 67312512200004015459**  
**Biz:31251220 BIC:WELADED1ERK**